

Förderrichtlinie
der gemeinnützigen EKM Energieeffizienz Kommunal Mitgestalten GmbH

1. Grundsätze der Förderung

Ziel der Gesellschaft ist die Verbesserung des Klimaschutzes, insbesondere durch Reduktion des CO₂-Ausstoßes, in ihrem satzungsmäßigen Fördergebiet.

Dieses Ziel wird durch die Beratung und Bezuschussung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur Verbesserung der Energieeffizienz und damit verbundenen Energieeinsparungen gefördert. Die Förderung soll durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, die Unterstützung konkreter Klimaschutzprojekte sowie das Sammeln von Zuwendungen zur Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften bei ihren Bemühungen im Bereich des Klimaschutzes erfolgen.

Die Förderung erfolgt schwerpunktmäßig durch die Initiierung, Beratung und Bezuschussung von Projekten zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes.

2. Förderbudget

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben unterhält die Gesellschaft ein Förderbudget, das sich aus Zuwendungen finanziert.

3. Auswahl der förderfähigen Maßnahmen

Eine Auswahl der zu fördernden Projekte soll nach den folgenden Kriterien erfolgen:

- Energieeffizienz
- CO₂-Reduktion
- Markteinführung neuer Technologien

4. Fördermittelverwendung

Die Gesellschaft darf nur über eingezahlte Zuwendungen als Fördermittel verfügen. Eingezahlte Zuwendungen sind grundsätzlich spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Wirtschaftsjahr

als Fördermittel zu verwenden. Die Fördermittel dürfen nur zu folgenden Zwecken verwendet werden:

- Deckung der Sach- und Personalkosten der Gesellschaft

Die Kosten der Geschäftsführung und der Administration der Gesellschaft sind vorab aus den vorhandenen Mitteln eines Geschäftsjahres zu decken. Dies gilt auch für die Kosten der allgemeinen Beratung durch ein Bürgertelefon und öffentliche Informationsveranstaltungen. Es ist auf eine sparsame Wirtschaftsführung zu achten.

- Deckung der Beraterkosten für Projektberatung

Die Projektberatung kann durch eigenes Personal oder durch Beauftragung externer Berater erfolgen.

- Auszahlung für förderungswürdige Projekte.

Die Mittel sind als zweckgebundene Leistung für förderungswürdige Maßnahmen zu verwenden. Etwaige Restmittel nach Beendigung der geförderten Maßnahme sind dem Förderbudget zuzuführen.

Nicht verbrauchte Fördermittel eines Jahres werden als zusätzliche Mittel in das Förderbudget des jeweiligen Folgejahres übertragen. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres anfallende Erträge der Gesellschaft verbleiben im Förderbudget und werden zusätzlich zu den Zuwendungseinnahmen für den Gesellschaftszweck verwendet.

5. Fördermittelvergabe

Die Fördermittelvergabe erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinie. Entsprechend den Zielvorgaben der Gesellschaft werden Planungen, Konzepte, Maßnahmen und Projekte

- zur Einsparung von Primärenergie, CO₂ und sonstiger klimaschädlicher Gase,
- zur Nutzung regenerativer Energien,
- zur Verbesserung der Energieeffizienz
- und der rationellen Energieanwendung,

zum Zweck des Klimaschutzes mit der Vergabe finanzieller Mittel aus dem Förderbudget der Gesellschaft unterstützt.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Der Zuschuss kann je nach Maßnahme in unterschiedlicher Höhe gewährt werden.

Bei der Beurteilung über Art und Umfang der finanziellen Unterstützung werden alle anrechenbaren Kosten und Ausgaben berücksichtigt. Hierzu zählen insbesondere die Kosten und Ausgaben, die

- im Rahmen der Planung und Durchführung von Klimaschutzmaßnahmen im Sinne dieser Förderrichtlinie entstehen und
- durch Maßnahmen verursacht werden, die zu zusätzlichen Primärenergie- und Klimagaseinsparungen gegenüber dem herkömmlichen Fall führen.

Die Maßnahmen werden nach den Grundsätzen dieser Förderrichtlinie ausgewählt. Maßnahmen, denen die Kommune(n), in deren Gebiet die betroffene Maßnahme geografisch durchgeführt werden soll, der Gesellschaft gegenüber widersprochen hat/haben, werden nicht gefördert.

6. Freiwilligkeit der Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7. Einreichung der Förderanträge

Die Förderanträge sind in schriftlicher Form (Formblatt) über die an der Gesellschaft beteiligten und von der Maßnahme geographisch betroffenen Kommunen an die Geschäftsführung der Gesellschaft zu richten. Die Maßnahmen sind für das Folgejahr bis zum 31.10. eines jeden Jahres bei der Gesellschaft anzumelden. Der Anmeldung soll eine Stellungnahme der weiterleitenden Kommune(n) beigelegt sein, dass sie mit der Durchführung der Maßnahme auf ihrem Gebiet einverstanden ist.

In Abhängigkeit von der Art der Maßnahme sollten die Anträge folgende Angaben enthalten:

- Antragsteller des Maßnahmenvorschlags
- Gegenstand und Zielsetzung der Maßnahme
- Beschreibung der Maßnahme
- Darstellung der Förderungswürdigkeit der Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie
- Angaben über Finanzierung der Maßnahme, einschließlich Beantragung finanzieller Förderung bei anderen Stellen
- Art, Umfang und Zeitraum der Durchführung

Die Geschäftsführung kann zur Beurteilung der Förderfähigkeit weitere Unterlagen anfordern.

Anmeldungen für Fördermaßnahmen, die bis zum 31.10. des Vorjahres nicht eingegangen sind, können nachgereicht werden. Eine Förderung ist nur möglich, soweit noch Mittel vorhanden sind.

8. Auszahlungen

Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt grundsätzlich einmalig nach Abschluss der Maßnahme in der bewilligten Höhe nach Eingabe und Prüfung eines Kostennachweises (Rechnung). Auf Antrag können Abschlagszahlungen auf die Fördersumme gewährt werden; dieses ist bei der Anmeldung der Fördermaßnahme mitzuteilen. Ein entsprechender Kostennachweis ist erforderlich. Bei sonstigen Maßnahmen kann eine abweichende Zahlungsweise vereinbart werden.

Für die ordnungsgemäße Auszahlung der Mittel ist die Geschäftsführung zuständig.

9. Verwendungsnachweise

Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Gesellschafterversammlung im Einzelfall erfolgt der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch den Empfänger wie folgt:

- Die zweckgebundene Verwendung ist durch die Vorlage entsprechender Kostennachweise zu belegen. Der Kostennachweis ist der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
- Die Verwendung von Abschlagszahlungen auf die Fördersumme wird durch den Mittelempfänger mittels geeigneter Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung nachgewiesen.
- Der Geschäftsführung ist innerhalb einer in der Fördermittelzusage jeweils festzusetzenden Frist ein Sachbericht über die durchgeführte Maßnahme vorzulegen.

Der Mittelempfänger verpflichtet sich mit der Annahme von Mitteln aus dem Förderbudget, einer Prüfung auf die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch den Mittelgeber zuzustimmen.

Eine Prüfung der Mittelverwendung kann innerhalb von drei Jahren nach Vergabe der Mittel erfolgen.

Wird der angegebene Zweck der Maßnahme nicht oder teilweise nicht erreicht und/oder liegt ein Verstoß des Mittelempfängers gegen diese Richtlinie vor, sind die Fördermittel zurückzuzahlen.